

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (49) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

(49)

Allgemeinverfügung

der Stadt Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen- Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 2; 28 a; 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 13.04.2021 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 26.04.2021.

Für das Gebiet der Stadt Düren gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren (Stand: 20.11.2020) wird angeordnet:

1. Kontaktbeschränkungen:

Die Regelung des § 2 Absatz 2 Nr. 1b der Coronaschutzverordnung wird ausgesetzt, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Haushaltes und eine andere Person beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

2. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

a) Im Umkreis von 10 Metern vor geöffneten Einzelhandelsgeschäften und auf deren Parkplätze, auf Spielplätzen sowie im Umkreis von 10 Metern um Bushaltestellen gilt eine medizinische Maskenpflicht. Geöffnet i.S. dieser Allgemeinverfügung sind Einzelhandelsgeschäfte bereits dann, wenn sie click and collect anbieten.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt. Beim Spielen auf Spielplätzen sind Kinder bis 12 Jahre von der Maskenpflicht befreit.

b) Beim Verzehr von Speisen und Getränken darf die Maske kurzfristig abgenommen werden. Es darf beim Verzehr aber nicht gegangen werden.

Hiervon ausgenommen sind Kinder, die von der Maskenpflicht befreit sind.

Dabei muss nach der CoronaSchVO zusätzlich ein 50 Meter Abstand zum Geschäft eingehalten werden, bei dem die Speisen und Getränke erworben wurden.

3. Maskenpflicht für Erwachsene in Kitas und Kindergärten

Erwachsene (Besucher und Personal) haben beim Aufenthalt in der Kita und Kindergärten eine medizinische Maske i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu tragen. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Bei pädagogisch wichtigen Interaktionen mit den Kindern darf das Personal die Maske abnehmen.

4. Trauungen, Beerdigungen

Bei Trauungen darf die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen in geschlossenen Räumlichkeiten eine Person pro 10 Quadratmeter nicht übersteigen.

Bei Beerdigung unter freiem Himmel dürfen max. 25 Personen teilnehmen.

Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei jeweils nicht mit.

Die Teilnehmer haben jederzeit, auch bei Zeremonie unter freiem Himmel eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt nicht für das Brautpaar selber. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

5. Grillverbot in Parks und Grünflächen; Schließung der Sportanlagen

a) In öffentlichen Parks und Grünflächen in unmittelbarer Nähe von Parks und Grünanlagen gilt ein Grillverbot. Das Grillverbot gilt auch für die in § 10 Absatz 6 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Düren genannten Bereiche und Anlagen.

Menschen dürfen sich in öffentlichen Parks und Grünflächen aufhalten, so lange die Personenhöchstzahl nach Ziffer 1 nicht überschritten wird und der Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zueinander jederzeit eingehalten wird.

b) Sportanlagen (z.B. Bolzplätze, Fitnessgeräte) in öffentlichen Parks und auf Grünanlagen sind gesperrt.

6. Spielplätze: Sperrung und Verzeherverbot

Spielplätze dürfen ab 19:00 Uhr nicht mehr betreten werden.

Es gilt ganztägig ein Verbot zum Verzehr von Speisen; hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum Alter von einem Jahr.

7. Beschränkung der Anzahl von Kunden in bestimmten Dienstleistungseinrichtungen

Die Anzahl der gleichzeitig in geöffneten Friseursalons, Einrichtungen für medizinisch notwendige Leistungen sowie Einrichtungen der nichtmedizinischen Fußpflege mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf abweichend von § 12 CoronaSchVO eine Person pro 10 Quadratmeter Geschäftsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber/innen.

8. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

10. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§§ 28, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 12. März 2021 gültigen Fassung bzw. § 16 a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 7. April 2021 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich

um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden ("long covid") zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Die Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten hat sich im Kreis Düren zuletzt mehr als verdoppelt, sodass derzeit die Intensitätsstufe III (höchste Warnstufe i.S.d. RKI Stufenkonzepts) erreicht wurde. Ein fortwährender Zulauf, auch auf den peripheren Stationen, ist zu erwarten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die sich ausbreitenden Virusmutationen aus Großbritannien (B.1.1.7), Südafrika (B.1.351), Brasilien und Co. führen zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass selbst bei einer Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist. Inzwischen macht die Variante B.1.1.7 den überwiegenden Teil der Infektionen aus (> 75 %) und befällt zunehmend ganze Familien bzw. Hausstände. Auch die südafrikanische Variante (B.1.351) wurde nun im Kreisgebiet entdeckt.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Im Kreisgebiet verteilen sich die aktiven Fälle schwerpunktmäßig auf die Stadt Düren. In der **Stadt Düren**

liegt die Inzidenz derzeit (**Stand: 08.04.21**) bei rund **200**.

Daher ist es erforderlich, dass **lokal** weitere Maßnahmen getroffen werden.

Die Stadt Düren ordnet gemäß §§ 28, 28 a, 16 IfSG i.V.m. § 16 a Abs. 1 CoronaSchVO NRW (Neue Fassung) daher nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Stadt Düren die weiteren Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grundsätzlich in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Die Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Zu Ziffer 1. Kontaktbeschränkungen

Die Regelung des neuen § 2 Absatz 2 Nr. 1b der Coronaschutzverordnung wird somit ebenfalls ausgesetzt, so dass sich die zulässigen Kontakte auf die Personen eines Hausstandes und eine andere Person beschränken. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Zu Ziffer 2. Maskenpflicht in der Öffentlichkeit; Verzehr von Speisen/Getränken

Die generelle Maskenpflicht kann konkretisiert werden: Im Umkreis von 10 Metern vor geöffneten Einzelhandelsgeschäften und auf deren Parkplätzen, auf Spielplätzen sowie im Umkreis von 10 Metern um Bushaltestellen gilt eine medizinische Maskenpflicht. Dort ist erfahrungsgemäß die Gefahr der Unterschreitung des Mindestabstands jederzeit möglich. Ebenso kommt es zu nicht wenigen zufälligen Begegnungen, die zum Verweilen und zu Gesprächen "face to face" führen. Durch die Anforderung zum Tragen einer medizinischen Maske, kann in solchen Situationen das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

In anderen Bereichen der Stadt gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe des § 3 CoronaSchVO.

§ 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt. Beim Spielen auf Spielplätzen sind Kinder bis 12 Jahre von der Maskenpflicht befreit.

b) Damit die Maskenpflicht nicht durch einen bewusst besonders langdauernden Verzehr von Speisen und Getränken ausgehebelt wird, darf beim Verzehr nicht gegangen werden.

Zu Ziffer 3. Maskenpflicht für Erwachsene in Kitas und Kindergärten

Kinder sollen so schnell wie möglich wieder Lockerungen in Kitas, Kindergärten und Schulen erfahren. Dazu müssen Infektionen in diesen Einrichtungen vermieden werden. Deshalb müssen Erwachsene (Besucher und Personal) beim Aufenthalt in der Kita und Kindergärten eine medizinische Maske tragen, damit das Infektionsrisiko für Kinder und Erwachsene gesenkt wird.

Bei pädagogisch wichtigen Interaktionen mit den Kindern darf die Maske abgenommen werden.

Zu Ziffer 4. Trauungen, Beerdigungen

Eine Reduzierung der gleichzeitig erlaubten anwesenden Teilnehmer bei Trauungen und Beerdigungen reduziert das Infektionsrisiko und ist daher, gemeinsam mit der Maskenpflicht ein wichtiger Baustein zum Absenken der Inzidenz.

Zu Ziffer 5. Grillverbot in Parks, Grünflächen, auf Bänken; Schließung der Sportanlagen

Ein Grillverbot verhindert ein längerfristiges Verweilen ohne Not an Orten, die von vielen Menschen in der Freizeit aufgesucht werden. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei schönem Wetter zu dichtem Gedränge und somit in der Regel zu vielen ungewollten Kontakten ohne Maske bzw. Schutz. Das Verbot reduziert somit die Gefahr von solchen ungewollten Kontakten und schützt somit auch vor Ansteckungen. Es wiegt dabei deutlich weniger schwer, als ein generelles Verweilverbot oder eine Schließung der Parks.

Menschen dürfen sich in öffentlichen Parks und Grünflächen aufhalten, so lange die Personenhöchstzahl nach Ziffer 2 nicht überschritten wird und der Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zueinander jederzeit eingehalten wird.

Darüber ist die Sperrung der Sportanlagen notwendig, da trotz Kontrollen nicht verhindert werden konnte, dass sich immer wieder Ansammlungen vor den Fitnessgeräten und vor und auf den Bolzplätzen und anderen Sportanlagen bildeten.

Zu Ziffer 6. Spielplätze

Spielplätze dürfen ab 19:00 Uhr nicht mehr betreten werden. Das verhindert, dass sich vornehmlich Jugendliche und junge Erwachsene dort treffen. Kinder sind zu dieser Zeit regelmäßig nicht mehr auf körperliche Bewegung auf Spielplätzen angewiesen.

Das ganztägige Verbot zum Verzehr von Speisen ist notwendig, da es zu zahlreichen Picknicks oder Kindergeburtstagsfeiern gekommen ist, die zu unzulässigen Kontakten führten. Durch das Verbot kann die Attraktivität von solchen Zusammenkünften gesenkt werden und somit mögliche Infektionen reduziert werden.

Zu Ziffer 7. Beschränkung der Anzahl von Kunden in bestimmten Dienstleistungseinrichtungen

Die Reduzierung der Kundenzahl in den Dienstleistungsräumlichkeiten auf eine Person pro 10 Quadratmeter führt zu einer Reduzierung der Kunden im Ladenlokal und somit zu weniger Kontakten im Innenbereich. Damit ist auch eine Reduzierung der Infektionszahlen wahrscheinlich. Bei der Ausübung und Durchführung von körpernahen Dienstleistungen bedarf es neben der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Tests sowie der Verpflichtung während der Behandlung eine Maske zu tragen, darüberhinausgehender Schutzmaßnahmen. Bei den genannten körpernahen Dienstleistungen hat der Kunde während der Behandlung keine Möglichkeit sich räumlich zu entfernen, um dadurch Platz zu schaffen. Die Bestuhlung in den Innenräumen steht erfahrungsgemäß dicht beieinander. Der Körperkontakt, der zwischen Kunde und Dienstleister während der Behandlung entsteht, ist zeitlich gesehen in den meisten Fällen nicht nur von kurzer (weniger als 15 Minuten) Dauer und birgt somit ein Ansteckungspotential, das auch durch die weiteren Schutzmaßnahmen (Test und Maske) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) des Stadtgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Zu Ziffer 8. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 9. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt der Stadt Düren bekannt gemacht.

Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, den 09.04.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 09.04.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.